

Bericht des Qualitätsbeirats über das Jahr 2025

I. Allgemeines

Im Berichtszeitraum bestand der Beirat aus DDr. Philip Czech (entsandt vom Österreichischen Institut für Menschenrechte), Mag.a Birgit Einzenberger (entsandt von UNHCR), Univ.-Prof. Dr. Rudolf Feik (entsandt vom BMI), Dr.ⁱⁿ Lioba Kasper (entsandt vom BMJ), Mag.^a Sabine Matejka (entsandt von der Vereinigung österreichischer Richter*innen), Univ.-Prof. Dr. Franz Merli (entsandt vom BMI und BMJ), Dr. Adel-Naim Reyhani (entsandt vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte) und Mag. Michael Schuszter (entsandt vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag).

In der Sitzung vom 11. Juni 2025 übernahm Dr.ⁱⁿ Lioba Kasper den Vorsitz des Beirats von Univ.-Prof. Dr. Franz Merli, der in derselben Sitzung den stellvertretenden Vorsitz von Mag.^a Birgit Einzenberger übernahm. In der Sitzung vom 24. November 2025 wurde Mag.^a Birgit Einzenberger zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Mit Ablauf des Jahres 2025 schied Mag.^a Sabine Matejka mit dem Ende ihrer Funktionsperiode aus dem Beirat aus. Als neues Mitglied seitens der Vereinigung österreichischer Richter*innen wurde Mag.^a Maria Nazari-Montazer nominiert.

Die regulären Sitzungen des Qualitätsbeirats im Jahr 2025 fanden am 24. März, 11. Juni, 29. September und 24. November 2025 statt.

II. Überblick über die 2025 behandelten Themen

Der Qualitätsbeirat befasste sich im Jahr 2025 vor allem mit der Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), mit der Ausgestaltung der Rechtsberatung in erster und zweiter Instanz, mit möglichen Auswirkungen künftiger Aberkennungsverfahren, mit der Obsorge und Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie mit kinderspezifischen Beratungssettings.

Hervorzuheben sind insbesondere das Gespräch mit dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, Dr. Christian Filzwieser, in der Sitzung vom 11. Juni 2025 sowie der Austausch mit Rechtsberater*innen über praktische

Herausforderungen der Beratung, insbesondere im Zusammenhang mit Beratungssettings mit Kindern, am 29. September 2025.

Weitere Themen bildeten Fragen der Auslastung und Personalausstattung der Rechtsberatung, die Budgetentwicklung der BBU, die Auswirkungen steigender Verfahrenszahlen beim Bundesverwaltungsgericht sowie organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats.

III. Themen im Detail

A. Umsetzung der GEAS-Reform

Die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) bildete im Jahr 2025 einen zentralen Schwerpunkt der Beratungen des Qualitätsbeirats. Dabei bestand weiterhin erhebliche Unsicherheit über die zukünftige Ausgestaltung der Rechtsberatung in erster und zweiter Instanz.

Der Beirat befasste sich daher wiederholt mit den möglichen Auswirkungen der Reform auf die Organisation und Durchführung der Rechtsberatung und -vertretung. Vor diesem Hintergrund beschloss der Beirat, seine Expertise aktiv in den Umsetzungsprozess einzubringen und suchte den Austausch mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI), dem Bundesministerium für Justiz (BMJ), dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sowie mit dem Aufsichtsrat der BBU GmbH.

Die Leitung des Geschäftsbereichs Rechtsberatung (URB) informierte den Beirat im Berichtszeitraum regelmäßig über den Stand der inhaltlichen Vorbereitungen auf die GEAS-Reform, insbesondere über Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Rechtsberater*innen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Berater*innen frühzeitig auf die zu erwartenden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Verfahrensabläufe vorzubereiten.

Bis zum Ende des Berichtszeitraums lagen dem Beirat jedoch noch keine offiziellen Informationen über die konkrete gesetzliche oder organisatorische Ausgestaltung der zukünftigen Regelungen zur Rechtsberatung vor.

In den Gesprächen mit den verschiedenen Stakeholdern betonte der Beirat wiederholt die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen und unabhängigen Rechtsberatung und -vertretung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der künftig sehr kurzen Fristen und der hohen rechtlichen und tatsächlichen

Komplexität der Verfahren im Asyl- und Fremdenrecht. Nach Auffassung des Beirats ist eine effektive Rechtsberatung in allen Verfahrensstadien eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes. Zudem wurde die Notwendigkeit einer Obsorgeregelung für unbegleitete Minderjährige ab Antreffen in Österreich und die aktuell bestehende Schutzlücke thematisiert.

B. Mögliche Aberkennungsverfahren

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen bildeten mögliche Aberkennungsverfahren im Zusammenhang mit Veränderungen der Lage in bestimmten Herkunftsstaaten, insbesondere Syrien. Nach Einschätzung der Rechtsberatung könnte es – abhängig von der Entwicklung der Lageberichte und der behördlichen Praxis – zu einer erheblichen Anzahl solcher Verfahren kommen.

Die genaue Zahl der zu erwartenden Aberkennungsverfahren war im Berichtszeitraum nicht absehbar. Nach den dem Beirat vorliegenden Informationen wurden jedoch bereits zahlreiche Verfahren eingeleitet. Diese Entwicklungen führten für die betroffenen Personen zu erheblichen Unsicherheiten und hatten zum Teil auch konkrete Auswirkungen auf andere aufenthalts- und asylrechtliche Verfahren, etwa im Zusammenhang mit Familienzusammenführungen oder mit Schutzgewährungen im Rahmen von Familienverfahren.

Nach Einschätzung des Beirats könnten Aberkennungsverfahren zudem eine erhebliche zusätzliche Belastung für Behörden, Gerichte und Rechtsberatung darstellen.

Der Beirat verfolgte die Entwicklung aufmerksam und diskutierte wiederholt die möglichen organisatorischen und personellen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Rechtsberatung.

C. Austausch mit dem Bundesverwaltungsgericht

In der Sitzung vom 11. Juni 2025 fand ein ausführlicher Austausch mit dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, Dr. Christian Filzwieser, statt. Dabei wurden unter anderem Fragen der Schnittstellen zwischen Gericht und

Rechtsberatung, die Entwicklung der Verfahrenszahlen sowie die Qualität der Rechtsberatung erörtert.

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts betonte in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer qualitätvollen unabhängigen Rechtsberatung für die Qualität und Effizienz der Verfahren.

D. Beratungen von Kindern im Asylverfahren

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Qualitätsbeirats betraf die Berücksichtigung kinderspezifischer Interessen in der Rechtsberatung. Die Rechtsberatung führte im Jahr 2025 interne Audits zu Beratungssettings mit Kindern durch, insbesondere im Zusammenhang mit Beratungen von Familien mit minderjährigen Kindern.

Dabei zeigte sich, dass in der Praxis häufig Unsicherheit darüber besteht, wie Kinder angemessen in Beratungsprozesse einbezogen werden sollen. Der Beirat begrüßte daher Maßnahmen der Rechtsberatung zur Weiterentwicklung entsprechender Leitlinien, etwa durch Schulungen, Austauschformate und die Entwicklung eines Gesprächsleitfadens für Beratungen mit Kindern.

Im Rahmen der Sitzung vom 29. September 2025 führte der Qualitätsbeirat zudem einen Austausch mit Rechtsberaterinnen aus dem Pool der Focal Points „Familien und Frauen“ über praktische Erfahrungen bei Beratungen von Familien im Asylverfahren. Dabei wurden insbesondere organisatorische und praktische Herausforderungen thematisiert.

Auch die Frage der Obsorge und der gesetzlichen Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) wurde im Berichtszeitraum weiterhin wiederholt thematisiert, sowohl innerhalb des Beirats als auch im Austausch mit Vertreter*innen der zuständigen Ressorts. Der Qualitätsbeirat stellte fest, dass die Obsorgefrage für UMF in Bundesbetreuung sowie die Zuständigkeiten für deren Vertretung vor den Höchstgerichten vor Obsorgeübertragung an einen Kinder- und Jugendhilfeträger weiterhin ungeklärt sind. Nach Auffassung des Beirats wäre eine Übertragung der Obsorge an die Rechtsberatung der BBU weder fachlich noch ressourcenmäßig sinnvoll. Der Beirat bekräftigte daher seine bereits in früheren Empfehlungen vertretene Auffassung, dass eine Obsorge durch die Kinder- und Jugendhilfeträger ab dem ersten Tag des Aufenthalts die im Sinne der Kinder geeignetste Lösung darstellt.

Der Qualitätsbeirat wird diese Fragen auch in Zukunft weiter begleiten.

E. Geschäftsordnung und Rahmenvertrag

Im Berichtszeitraum befasste sich der Qualitätsbeirat auch mit der Überarbeitung seiner Geschäftsordnung. Hintergrund dafür waren einerseits gesetzliche Änderungen infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Dezember 2023, G 328/2022 ua, zur Rechtsberatung der BBU sowie andererseits die Änderung der Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag zwischen Bund und BBU in Bezug auf den Qualitätsbeirat.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Entwurf für eine neue Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats ausgearbeitet und im Beirat beraten. Ziel der Überarbeitung war insbesondere eine Anpassung der Geschäftsordnung an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie eine Präzisierung einzelner organisatorischer Regelungen.

Dabei wurden unter anderem Bestimmungen über die Funktionsperioden sowie das Wahlverfahren für den Vorsitz und die stellvertretende Vorsitzführung neugestaltet.

Die Geschäftsordnung wird – im Sinne der Transparenz der Tätigkeit des Qualitätsbeirats – künftig auf der Website der BBU veröffentlicht.

IV. Schlussbemerkung

Die gute Zusammenarbeit des Qualitätsbeirats mit der Geschäftsführung der BBU GmbH sowie mit der Leitung des Geschäftsbereichs Rechtsberatung setzte sich auch im Jahr 2025 fort. Der Beirat ist für den offenen und konstruktiven Austausch sowie für die Unterstützung bei organisatorischen und inhaltlichen Fragen dankbar.

Das Jahr 2025 war weiterhin von erheblichen Unsicherheiten geprägt, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der GEAS-Reform und möglichen strukturellen Veränderungen der Rechtsberatung. Gleichzeitig standen die Rechtsberatung und die beteiligten Institutionen vor neuen Herausforderungen durch mögliche Aberkennungsverfahren bzw. bereits erfolgte Einleitungen.

Vor diesem Hintergrund wird der Qualitätsbeirat die weitere Entwicklung der Rechtsberatung und deren rechtliche Rahmenbedingungen auch im kommenden Berichtszeitraum aufmerksam begleiten. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei weiterhin auf Fragen des Kindeswohls sowie auf den Auswirkungen der GEAS-Reform auf die Rechtsberatung liegen.

Anhang – Empfehlungen des Qualitätsbeirats

Die bisherigen Empfehlungen werden hier vollständig wiedergegeben. Für das Jahr 2025 wurden keine neuen Empfehlungen beschlossen.

Empfehlungen 2022

Empfehlungen des Qualitätsbeirats zu Dolmetschungen in der Unabhängigen Rechtsberatung der BBU

Gemäß § 5 Abs 3 der Geschäftsordnung für den Qualitätsbeirat der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) sowie gemäß Punkt 12. der Detailvereinbarung Rechtsberatung übermittelt der Qualitätsbeirat der BBU an den Bundesminister für Inneres (BMI) sowie an die Bundesministerin für Justiz (BMJ) die folgenden Empfehlungen zu Dolmetschungen in der Unabhängigen Rechtsberatung der BBU:

Empfehlung 1: Kompetenz- und Qualitätssicherung

Die BBU trifft zahlreiche Maßnahmen zur Kompetenz- und Qualitätssicherung der Dolmetschleistungen, die im Evaluierungsbericht vom 20.10.2021 zu deren Pilotphase aufgelistet sind. Nach Ansicht des Qualitätsbeirats der BBU sind diese Maßnahmen essenziell für die Sicherstellung der ausreichenden Qualität der Dolmetschleistungen im Rahmen der URB der BBU. Da für einen Großteil der Beratungsleistungen der URB eine Sprachmittlung benötigt wird, hat die Qualität der Dolmetschleistungen einen zentralen Einfluss auf die Qualität der Rechtsberatung.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Beirat, dass der BBU die nötigen Ressourcen zur Kompetenz- und Qualitätssicherung der Dolmetschleistungen und zur Kompetenz- und Qualitätssicherung der Zusammenarbeit zwischen Rechtsberater*innen und Dolmetscher*innen zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung 2: Verschwiegenheitspflicht

Dolmetschleistungen müssen – weil im Zuge einer Rechtsberatung ausgeübt – ebenso wie diese der Verschwiegenheit unterliegen, sei es durch bei der BBU angestellte als auch von der BBU eingesetzte externe Dolmetscher und Dolmetscherinnen. § 24 BBU-G normiert eine Verschwiegenheitspflicht für die von der Bundesagentur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Beschäftigten. Dies gilt aber nicht „soweit nicht etwas anderes bestimmt ist oder sie, unbeschadet des § 13 Abs. 1, nicht durch den Bundesminister für Inneres von der Verschwiegenheit entbunden werden“. Insofern besteht das strukturelle Problem, dass für Dolmetschleistungen in Zusammenhang mit der Rechtsberatung keine absolute gesetzliche Verschwiegenheit besteht. Der Zusatz „unbeschadet des § 13 Abs. 1“ betrifft derzeit nur die Verschwiegenheit und Unabhängigkeit der „Rechtsberater“.

Der Beirat empfiehlt aus diesen Gründen die gesetzliche Verankerung einer absoluten Verschwiegenheitspflicht für alle von der BBU eingesetzten Dolmetscher und Dolmetscherinnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der Rechtsberatung.

Empfehlungen 2023

Empfehlung 3: Obsorge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

(angenommen mit Umlaufbeschluss ab 19.4.2023)

„Zur Entlastung der Unabhängigen Rechtsberatung (URB) und Sicherung der Qualität der Rechtsvertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender durch die URB empfiehlt der Beirat, dass sich BMI und BMJ dafür einsetzen, dass

- die im Regierungsprogramm vorgesehene „Schnelle Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) durch die Kinder- und Jugendhilfe und Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren“ ab dem ersten Tag in Österreich, vor jeder Verfahrenshandlung (einschließlich Verfahren zur Alterseinschätzung), gesetzlich verankert und in der Praxis umgesetzt wird,
- und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Zulassung des Asylverfahrens ehestmöglich in eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes zugewiesen werden, wozu auch geeignete finanzielle Rahmenbedingungen zur Einrichtung einer ausreichenden Anzahl von adäquaten (kindergerechten) Unterbringungsplätzen für UMF in den Bundesländern geschaffen werden müssen.

Erwägungen des Qualitätsbeirats:

Der lang dauernde Verbleib von UMF in der Grundversorgung des Bundes stellt auch ein besonderes Problem für die Unabhängige Rechtsberatung (URB) dar. Da die zuständigen Bezirkshauptmannschaften in der Regel die Obsorge nicht übernehmen, wird die URB in der Praxis mit zahlreichen Agenden konfrontiert, die sie mangels Zuständigkeit nicht erledigen kann. Von § 10 BFA-VG nicht umfasst sind insb. Angelegenheiten der Pflege, Erziehung und Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung, mit Ausnahme der Verfahren vor dem BFA und BVwG. Anträge auf Verlegung des Wohn-/Aufenthaltsorts, allenfalls erforderliche medizinische oder soziale Leistungen sowie schulische Angelegenheiten können nicht von der URB erledigt werden. Die URB wäre für die Erfüllung solcher Aufgaben auch nicht geeignet. Sie wird jedoch in ihrem Kontakt mit den betroffenen Menschen sehr oft direkt damit befasst.

Die fehlende Obsorgeregelung ist nicht nur für die einzelnen Rechtsberater*innen aus menschlicher Sicht und in ihrer täglichen Arbeit hochgradig belastend, sondern auch im Hinblick auf eine damit einhergehende Missachtung des Kindeswohls aus (verfassungs-) rechtlicher Sicht problematisch, wie auch die Berichte der Kindeswohlkommission und von UNHCR aufgezeigt haben. Eine Änderung wäre daher nicht nur eine notwendige Arbeitserleichterung für die URB, sondern auch in Ansehung des Kindeswohls dringend geboten.

Für die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung sind neben der materiellen Versorgung (etwa Wohnraum, Essen, Kleidung und medizinische Versorgung) auch Aspekte der Pflege und Erziehung wesentlich. Dazu zählen die Entfaltung der körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte sowie die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten (siehe § 160 ABGB). Das Fehlen von Obsorgeberechtigten sowie die besondere Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Kinder und Jugendlicher können regelmäßig eine Kindeswohlgefährdung implizieren.

UNHCR hat in seinem Bericht zur Obsorge für unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich angeregt, eine gesetzliche Regelung zur sofortigen Obsorge bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen durch automatische Beigebung von Obsorgeberechtigten zu treffen. Es wurde empfohlen, dass die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) bereits jetzt für alle Kinder und Jugendliche im Rahmen einer vorläufigen Obsorge tätig werden sollten und gleichzeitig sofort die Obsorgeübertragung bei den zuständigen Pflegerschaftsgerichten beantragen. Um die Obsorgezuständigkeit von Beginn an klarzustellen, empfiehlt UNHCR die Einführung einer ex lege Bestimmung.

Die **Kindeswohlkommission**¹ hat kritisch angemerkt, dass selbst nach Zuweisung der UMF in die Grundversorgung der Bundesländer die Obsorge für UMF nicht von Anfang an sichergestellt sei. Im Bericht der Kindeswohlkommission wurde ausgeführt, dass dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) für geflüchtete (unbegleitete) Kinder grundsätzlich die gleichen Zuständigkeiten und Aufgaben zukommen, wie für österreichische Kinder. Der KJHT hat die gerichtliche

¹ <https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/Kindeswohlkommission.html>

Obsorgeübertragung zu beantragen, wenn es das Kindeswohl erfordert. Bei Gefahr in Verzug kann der KJHT daher sofort Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung setzen, die nachträglich pflegschaftsgerichtlich – ua durch Übertragung der vollen Obsorge – genehmigt werden müssen (§ 211 Abs 1 ABGB). Eine gesetzliche Regelung einer ex lege-Obsorgeübertragung an den KJHT bei UMF gibt es jedoch nicht. § 207 ABGB normiert eine ex lege-Obsorgeübertragung bei im Inland gefundenen Kindern, deren Eltern unbekannt sind. Diese Bestimmung ist jedoch auf UMF nach hA nicht anwendbar. Mündige Minderjährige befinden sich während des Zulassungsverfahrens in der Grundversorgung des Bundes und werden in Bundeseinrichtungen untergebracht. In dieser Zeit übernimmt lt Kindeswohlkommission für die mündigen UMF grundsätzlich niemand die Obsorge iSd §§ 158 ABGB. Weder die KJH jener BH, in deren Gebiet der*die Minderjährige aufgegriffen wurde, noch die BH, in deren Gebiet der*die Minderjährige untergebracht ist, beantrage die Übertragung der Obsorge beim zuständigen Pflegschaftsgericht oder werde in sonstiger Weise als Obsorgeträgerin regelmäßig tätig. Die örtlich zuständige KJH interveniere in diesem Zeitraum nur in besonderen Krisensituationen und bei gesonderten Gefährdungsmitteilungen. Bei Zuweisung eines*einer Minderjährigen (mündige UMF) in die Grundversorgung des Landes, setze die Grundversorgungs-Stelle des jeweiligen Bundeslands die KJH darüber in Kenntnis. Die örtlich zuständige KJH stelle daraufhin einen Antrag auf Übertragung der Obsorge gemäß § 209 ABGB beim zuständigen Pflegschaftsgericht.

Auch ein Beirat des BMI bestehend aus den Professor*innen Walter Obwexer, Katharina Pabel und Andreas Wimmer, unter Mitwirkung des emeritierten Professors Helmut Koziol, hat das Fehlen einer einheitlichen Regelung für eine Obsorgezuständigkeit in der Bundesgrundversorgung kritisiert.²

Empfehlung 4: Personalausstattung der Rechtsberatung und -vertretung

(angenommen mit Umlaufbeschluss ab 31.8.2023)

² Innenministeriums-Beirat mit eigenem Kindeswohl-Bericht | SN.at

„Die URB hat den Personalbedarf für 2024 berechnet und geht im Vergleich zur Planung 2023 von insgesamt 16 zusätzlichen VBÄ Rechtsberater*innen (inklusive zwei neuer Teamleitungen) verteilt auf ganz Österreich aus (sowie weiter 3,02 VBÄ zusätzlich im Administrationsbereich und 1 VBÄ zusätzlich im Leitungsteam des Geschäftsbereich Rechtsberatung). Laut URB liegt der Berechnung des benötigten Personalstands von 149 VBÄ Rechtsberater*innen inklusive Geschäftsstellenleitungen die Annahme zu Grunde, dass circa 70 % der tatsächlich zur Verfügung stehenden Arbeitszeit in die direkte Leistungserfassung gehen sollte. Die restliche Arbeitszeit dient der Büroadministration, dem allgemeinen Wissens-Update (Judikatur Asyl- und Fremdenrecht, allgemeine rechtliche Entwicklungen), den Teamsitzungen und Supervisionen, sowie der Fortbildung. Der Mehrbedarf ergibt sich aus der Hochrechnung der Leistungsdaten der ersten fünf Monate 2023. Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Output des BFA als auch des BVwG auf dem aktuellen hohen Niveau bleiben wird.

Der Qualitätsbeirat pflichtet der Leitung des Geschäftsbereichs Rechtsberatung bei, dass das angestrebte Verhältnis von 70:30 (erfasste Leistungen der URB im Verhältnis zu Administration / Fortbildung / usw) dazu beitragen kann, dass die Rechtsberater*innen nicht dauerhaft über ihrer eigenen Belastungsgrenze arbeiten. Eine dauerhafte Überbelastung würde sich zwangsläufig auf die Qualität der Rechtsberatung auswirken und zu höherer Fluktuation bzw drop-out-Rate bei den Berater*innen führen. Sowohl im Sinne der Qualitätssicherung als auch im Hinblick auf die angespannte Lage am Arbeitsmarkt und den hohen Ausbildungsaufwand bei Neuaufnahmen ist die angestrebte Auslastung sinnvoll und wird auch vom Qualitätsbeirat befürwortet. Bei Bedarf wird der von der BBU berechnete Personalbedarf in den Folgejahren neuerlich zu evaluieren und zu ergänzen sein, falls der Anfall weiter steigt.“

Empfehlung 5: Fristenwahrung bei Beschwerden

(angenommen mit Umlaufbeschluss ab 31.8.2023)

„Die URB ist sehr bemüht, ihre Klient*innen rechtzeitig zu beraten und keine Rechtsmittelfristen zu versäumen. Fristen werden von den Rechtsberater*innen

im System erfasst und sowohl von diesen als auch von den Teamleiter*innen überwacht.

Leider ist oft der Beginn des Fristenlaufes nicht bekannt, da das konkrete Zustelldatum des Bescheids vom Klienten nicht genannt werden kann. In der Folge ist eine telefonische Nachfrage beim BFA notwendig, um das Zustelldatum und damit den Beginn des Fristenlaufs zu eruieren. Dies ist nicht nur für die Mitarbeiter*innen der URB, sondern auch des BFA ein zusätzlicher administrativer Aufwand, der durch eine technische Lösung vermieden werden könnte. Derzeit hat die URB mittels ihres Zugriffs auf die Integrierte Fremdenapplikation (IFA) – und zwar auf Verfahrensstand und Wohnadresse betreffend Asylsuchende und Fremde mit Anspruch auf URB-Rechtsberatung - keine Möglichkeit, die Zustelldaten selbst zu ermitteln. Bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit können derartige Informationen von Rechtsanwält*innen selbstständig im Wege der elektronischen Akteneinsicht ermittelt werden. Es wird angeregt, eine entsprechende technische Lösung für das BFA und die Verfahrensparteien bzw deren Vertreter*innen zu schaffen. Dadurch könnten zeitraubende Nachfragen und allfällige Fristversäumnisse vermieden werden. Die Entlastung würde nicht nur der URB sondern auch dem BFA zugutekommen.“

Empfehlungen 2024

Empfehlung 6: Gesetzesänderungen nach dem VfGH-Erkenntnis zur BBU

(angenommen mit Umlaufbeschluss ab 9.2.2024)

Als Reaktion auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2023, G 328-335/2022, empfiehlt der Qualitätsbeirat, notwendige gesetzliche Anpassungen rasch vorzunehmen, um die verfassungs- und unionsrechtlichen Anforderungen an eine unabhängige und weisungsfreie Rechtsberatung und -vertretung sicherzustellen.

Der Qualitätsbeirat empfiehlt insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Alle die Unabhängigkeit sichernden Regelungen der Detailvereinbarung zum Rahmenvertrag zwischen Bund und BBU sollten durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden. Dies betrifft jedenfalls die Regelungen
 - über die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit, über die Dienst- und Fachaufsicht über die Rechtsberater*innen, über die Zuweisung und Entziehung von Beratungs- und Vertretungsfällen, über die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und über einen besonderen Entlassungs- und Kündigungsschutz der Rechtsberater*innen (Punkt 7 der Detailvereinbarung),
 - über die allgemeinen Pflichten der Mitarbeiter*innen des Geschäftsbereichs Rechtsberatung und Vorgehensweise bei Pflichtverletzungen inklusive effektives Beschwerdemanagement (Punkt 10 der Detailvereinbarung),
 - über die Auswahl der Rechtsberater*innen (Punkt 6 der Detailvereinbarung),
 - über die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Bereichsleitung Rechtsberatung, insbesondere ihre Handlungsvollmacht (Punkt 2 der Detailvereinbarung),
 - über die einzelnen Mindestschritte bei Rechtsberatung und -vertretung inklusive Unterstützung bei der Stellung eines Verfahrenshilfeantrages (Punkt 3 der Detailvereinbarung und ministerielle Anordnung),
 - über die kostendeckende Bemessung und Vergütung der Durchführung der Rechtsberatung (Punkt 1 der Detailvereinbarung),

- über den Zugang zu den für die Rechtsberatung und -vertretung notwendigen Leistungen (Bereitstellung von ausreichenden und geeigneten Dolmetscher*innen, Räumlichkeiten etc), und
- über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Qualitätsbeirats (Punkt 12 der Detailvereinbarung).

2. Diese Regelungen sollten durch gesetzliche Bestimmungen ergänzt werden, die

- die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsberatung auf alle beteiligten Personen (einschließlich Aufsichtsorgane, Dolmetscher*innen und Hilfskräfte) erstrecken und auch für Informationen vorsehen, die der BBU-GmbH oder dem Geschäftsbereich Rechtsberatung und nicht (nur) einzelnen Rechtsberater*innen vorliegen (wie zB über interne Strategien der Verfahrensführung); die das Zurückweichen gesellschaftsrechtlicher Informationsansprüche klarstellen und bei entgegenstehenden Auskunftspflichten Entschlagungsrechte normieren; aber auch Ausnahmen von der Verschwiegenheit zulassen, wenn sie im Interesse von Asylsuchenden liegen und deren Zustimmung vorliegt, und keine Zustimmung des BM für Inneres für eine Kommunikation über die Tätigkeit der Rechtsberatung und -vertretung verlangen (anders als dies derzeit im Rahmenvertrag vorgesehen ist);
- den Zugriff der Rechtsberatung auf alle Inhalte der Zentralen Verfahrensdatei gemäß § 28 BFA-VG sicherstellen, die für die Beratung und Vertretung von Fremden mit Anspruch auf ihre Leistungen relevant sind, einschließlich des dort eingetragenen Zustelldatums;
- die Mitwirkung der Bereichsleitung Rechtsberatung bei der Erstellung des Vorhabensberichts nach § 12 Abs 5 BBU-G und der Budgeterstellung sowie die Teilnahme der Bereichsleitung Rechtsberatung an den Aufsichtsratssitzungen im Zusammenhang mit Erörterungen von Belangen der Rechtsberatung mit der Geschäftsführung der BBU normieren;
- Klient*innen berechtigen, aus wichtigem Grund (z.B. Befangenheit) ein/eine andere/r Rechtsberater*in zugeteilt zu bekommen,
- den Qualitätsbeirat in die Bestellung und Abberufung der Bereichsleitung Rechtsberatung einbeziehen;
- und die öffentliche Kommunikation des Qualitätsbeirats sicherstellen.

3. Zusätzlich sollte im Sinne des genannten Erkenntnisses des VfGH gesetzlich klargestellt werden, dass die Rechtsberatung und die Rechtsvertretung als Instrumente effektiven Rechtsschutzes im Interesse der Rechtsdurchsetzung der Fremden erfolgen.

4. Schließlich sollte in den Erläuterungen ein Hinweis aufgenommen werden, dass bei der Berechnung des Bedarfs an Rechtsberater*innen für eine flächendeckende und qualitätsvolle Rechtsberatung ein Verhältnis von 70:30 zwischen den einzelnen Klient*innen zuordenbaren Leistungen und Administration/Fortbildung angestrebt werden sollte.

Empfehlung 7: Vertretungsbefugnis der Rechtsberater*innen vor den Höchstgerichten

(angenommen mit Umlaufbeschluss ab 22.5.2024)

Der Qualitätsbeirat empfiehlt, gesetzlich klarzustellen, dass sich die Vertretungsbefugnis der Rechtsberater*innen auch auf die Gewährleistung einer anwaltlichen Vertretung vor den Höchstgerichten erstreckt.

Begründung: Es ist in letzter Zeit immer wieder dazu gekommen, dass unbegleitete Minderjährige lange in einer Bundesbetreuungseinrichtung verbleiben. Das kann dazu führen, dass sie dort eine negative Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über ihren Antrag auf internationalen Schutz erhalten. Um diese Entscheidung beim VfGH oder beim VwGH anzufechten, müssen die Minderjährigen anwaltlich vertreten werden. Dazu ist eine Vollmacht oder ein Antrag auf Verfahrenshilfe und die Beigabe eines Anwalts oder einer Anwältin erforderlich. Auch für die Vollmachtserteilung oder den Antrag auf Verfahrenshilfe brauchen die Minderjährigen eine Vertretung.

§ 10 Abs 3 BFA-VG sieht grundsätzlich eine Vertretung durch die Rechtsberater*innen vor, bis die betroffene Person einer Betreuungsstelle eines Bundeslandes zugewiesen wird und der der örtliche zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger die Vertretung übernimmt. Unklar ist aber, ob sich die Vertretungsbefugnis der Rechtsberater*innen auch auf Verfahren vor dem VfGH und dem VwGH erstreckt.

§ 10 Abs 3 BFA-VG nennt explizit nur Verfahren vor dem BFA und BVwG. Der VfGH hat in einer Entscheidung über einen Antrag auf Verfahrenshilfe die Vertretungsbefugnis der Rechtsberater*innen jüngst trotzdem in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs 3 dritter Satz BFA-VG bejaht (E 345/2024 vom 01.03.2024 unter Verweis auf VfSlg 17495/2005). Der VwGH hat dagegen ausgesprochen, dass im Revisionsverfahren keine Vertretungsbefugnis der Rechtsberater*innen bestehe, da § 10 Abs 3 und Abs 5 BFA-VG in diesem Verfahren nicht anzuwenden seien, und einen Antrag auf Verfahrenshilfe durch eine Vertreterin zurückgewiesen (Ra 2020/20/0185-6 vom 20.8.2020 unter Verweis auf § 1 BFA-VG und § 62 Abs 1 VwGG). Anlässlich eines aktuell anhängigen Antrags auf Verfahrenshilfe hat der VwGH das örtlich zuständige Bezirksgericht ersucht, für das Verfahren einen gesetzlichen Vertreter zu bestellen.

Im Ergebnis können Minderjährige in Bundesbetreuung weder selbst noch durch einen Vertreter eine Anwältin oder einen Anwalt bevollmächtigen und einen Antrag auf Verfahrenshilfe für eine Revision beim VwGH stellen. Ein Antrag auf Obsorgeübertragung an das Pflugschaftsgericht vor Einbringung eines Verfahrenshilfeantrags wäre zwar denkbar, hemmt aber nicht die Revisionsfrist; die Entscheidung des Pflugschaftsgericht könnte daher zu spät kommen. Ein aus Anlass eines anhängigen Verfahrens vom VwGH selbst gestellter Antrag auf Obsorgeübertragung (nach § 62 Abs 1 VwGG iVm § 11 AVG) würde das Verfahren über den Antrag auf Verfahrenshilfe und die Gewährung von aufschiebender Wirkung erheblich verlängern. Die betroffene Person hätte dann auch lang keinen Schutz vor Abschiebung. Eine sachliche Rechtfertigung dafür ist nicht ersichtlich. Daher sollte die Vertretungsbefugnis der Rechtsberater*innen für die Gewährleistung der anwaltlichen Vertretung im Wege der Vollmacht oder eines Verfahrenshilfeantrags und auch für einen Antrag gem § 45 Abs 4 RAO auf Beigabe eines anderen Anwalts oder einer anderen Anwältin vor den Höchstgerichten gesetzlich klargestellt werden.

Der Beirat weist noch darauf hin, dass das geschilderte Problem auch die Folge einer unzureichenden allgemeinen Regelung der Obsorge ist, und erinnert an seine Empfehlung 3 aus 2023,

- die im Regierungsprogramm vorgesehene „Schnelle Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) durch die Kinder- und Jugendhilfe und Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren“ ab dem ersten Tag in Österreich, vor jeder Verfahrenshandlung (einschließlich

Verfahren zur Alterseinschätzung), gesetzlich zu verankern und in der Praxis umzusetzen,

- und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Zulassung des Asylverfahrens ehestmöglich in eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes zuzuweisen, wozu auch geeignete finanzielle Rahmenbedingungen zur Einrichtung einer ausreichenden Anzahl von adäquaten (kindergerechten) Unterbringungsplätzen für UMF in den Bundesländern geschaffen werden müssen.